

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragungsbegehren, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

STÄDTEPARTNERSCHAFTSVEREIN MEISSEN e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Meißen, Land Sachsen, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, Bürger an Städtepartnerschaften zu beteiligen. Der Städtepartnerschaftsverein Meißen e.V. fördert gesellschaftliche und persönliche Beziehungen der partnerschaftlich verbundenen Kommunen sowie Beziehungen zwischen der interessierten Bürgerschaft aller Altersgruppen, Institutionen und Vereinen dieser Kommunen auf unterschiedlichen Gebieten.

(2) Zweck des Vereins ist des Weiteren die Förderung der internationalen Gesinnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Austausch- und Begegnungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in musisch-kulturellen, sportlichen, berufsorientierten und allgemein interessierenden Bereichen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(5) Der Verein arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Meißen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste per 31.12. des laufenden Kalenderjahres, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Dieses Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der mit einem Bankeinzugsauftrag bis zum 31.03. des Kalenderjahres auf das Vereinskonto umgebucht wird. Die Höhe der Jahresbeiträge wird wie folgt festgelegt:

Personen ohne Einkommen/Rentner:	10,- €
Erwerbstätige:	20,- €
Institutionen/juristische Personen:	50,- €
- (5) Fördernde Mitglieder entscheiden selbst über Art und Höhe ihrer Beiträge bzw. Unterstützung.
- (6) Mitglieder können auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

§ 5 Die Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern (Vorsitzender - Stellvertreter, Schatzmeister - Stellvertreter, Beisitzer). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Jeweils 2 (zwei) seiner Mitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins; sie nimmt Ausschluss oder Mandatsentzug vor; sie billigt oder verwirft geplante grundsätzliche und wichtige Entscheidungen des Vorstands; sie wählt bzw. bestätigt den Vorsitzenden sowie die anderen Mitglieder des Vorstands, gibt ihm die grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien und beschließt über seine jährliche Entlastung.
2. Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagungsordnung einberufen.
In die Sitzungen des Vorstands werden in beratender Funktion jeweils die Sprecher der Interessenvertretungen der einzelnen Partnerstädte einbezogen.
- (2) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.
Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung bis zu 3 (drei) Stimmen vertreten. Die Beauftragung zur Vertretung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Sind der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende eine neue Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 (drei) Jahren 2 (zwei) Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die das Finanzgebaren des Vereins kontrollieren. Ihnen sind jederzeit Einblicke in alle die Vereinsführung und die Finanzen betreffenden Unterlagen zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Kassenprüfer sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Zu Ende eines jeden Kalenderjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen ist.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie über die Verwendung der Finanzmittel.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde gewünscht sind, kann der Vorstand vornehmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder (mit Stimmübertragungsrecht) beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Person des öffentlichen Rechts zu, die es für den bisherigen oder einen vergleichbaren Zweck verwenden soll.

Meißen, den 01.07.2008